

§ 7 StPFöLVG Begriffsbestimmungen

StPFöLVG - Parteienförderungs-Verfassungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.10.2019

Im Sinn dieses Gesetzes bedeutet:

1. Gemeinderatswahl: jede allgemeine, landesweite Wahl der Gemeinderäte, außerordentliche Wahlen, sofern § 17 Abs. 5 Gemeindeordnung zur Anwendung kommt, und die Gemeinderatswahl in der Landeshauptstadt Graz.

Abweichend davon umfasst der Begriff im 2. Abschnitt des 1. Teiles in lit. B nur die Gemeinderatswahl in der Landeshauptstadt Graz bzw. in lit. A die Gemeinderatswahl ohne die Stadt Graz.
2. politische Partei: Partei im Sinn des § 2 Z 1 Parteiengesetz 2012.
3. Landtagspartei: jede politische Partei, die im Landtag Steiermark vertreten ist.
4. Gemeinderatspartei: jede Partei, die in zumindest einem Gemeinderat in der Steiermark, nicht aber im Landtag Steiermark vertreten ist; sofern diese Partei eine Organisationseinheit auf Landesebene hat, gilt nur diese als Gemeinderatspartei.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 174/2013, LGBl. Nr. 70/2019

In Kraft seit 20.09.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at